

Thomas Hoeren und Christine Altemark

Musiknutzung durch Hochschulen

Abstract: Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Musiknutzung durch Hochschulen. Aus dem Urhebergesetz ergibt sich, dass eine Universität nicht Urheber im Rechtssinne sein kann. Sie ist weder Werkschöpfer noch ist das Urheberrecht als solches übertragbar. Bei der Nutzung von Musikstücken durch Hochschulen müssen somit insbesondere die Verwertungsrechte des Urhebers berücksichtigt werden, die seine materiellen Interessen schützen. Bei einer Nutzung von Musik über das Internet muss zwischen Streaming- und Download-Angeboten unterschieden werden. Hier kommt der Frage erhebliche Bedeutung zu, welche Rechte des Urhebers bei einer Nutzung dieser Angebote durch die Hochschule berührt werden und ob möglicherweise gesetzliche Schrankenbestimmungen greifen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage des Rechtsverhältnisses zur GEMA von besonderer Relevanz.

Deskriptoren: Download; GEMA; Gesamtvertrag; Hochschule; Internetnutzung; Musikstück; Nutzungsrecht; Öffentliche Zugänglichmachung; Streaming; Urheberschaft; Vergütungsanspruch; Verwertungsrechte.

BerV GEMA: § 1; Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen: §§ 10, 11, 13; GG: Art 5; dUrhG: §§ 2, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 20, 21, 22, 23, 29, 31, 43, 44a, 46, 52, 52a, 53, 73 ff, 77, 85 ff; UrhWahrnG: §§ 10, 11, 13.

- I. Urheberschaft bei Musikstücken
- II. Verwertungsrechte
 1. Senderecht
 2. Vervielfältigungsrecht
 3. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- III. Nutzung von Musik im Internet
 1. Nutzungsformen
 - A. Streaming-Angebote
 - a. Upload der Audiodatei
 - b. Anhören der Audiodatei
 - B. Download-Angebot
 - C. Fazit
 2. Rechtlich zulässige Nutzung
 - A. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
 - a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52a Abs 1 dUrhG
 - b. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 dUrhG
 - c. Nicht-kommerzielle öffentliche Wiedergabe, § 52 dUrhG
 - d. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 dUrhG
 - B. Aufgrund Vertrag
- IV. Wahrnehmung der Rechte
- V. Rechtsverhältnis zur GEMA – Vergütung
 1. Streaming- und Downloadangebote
 2. Vergütung aufgrund von § 52a Abs 1 dUrhG
 3. Pressung von CDs

I. Urheberschaft bei Musikstücken

Die Urheberschaft bei Musiknutzung wird durch das Urheberrecht geregelt. Danach ist in Deutschland stets derjenige Urheber, der das Werk, hier also das Musikstück, § 2 Abs 1 Nr 2 Urhebergesetz (dUrhG), geschaffen hat (sog Schöpferprinzip).¹⁾ Er muss den Akt der Schöpfung vollzogen haben.²⁾ Fraglich ist, ob die Hochschule Urheber eines Musikwerkes werden kann. Da eine juristische Person jedoch keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten kann, kann sie kein Werkschöpfer sein und somit auch kein Urheber. Dies gilt auch für die Universität, sie kann also nicht Urheber im Rechtssinne (§ 7 dUrhG) werden.

Im Urheberrecht soll als Mutterrecht stets beim Urheber verbleiben. Da es nicht übertragbar ist (vgl § 29 dUrhG), kann sich die Hochschule dieses auch nicht übertragen lassen. Allerdings können ihr vom Urheber bestimmte Rechtsbefugnisse, sog Nutzungsrechte eingeräumt werden (vgl § 31 dUrhG).³⁾ Der Werkschöpfer bleibt, auch wenn er einer dritten Person Rechte an seinem Werk einräumt, stets Urheber des Werkes. Er hat deshalb bestimmte Grundrechte inne (sog Urhe-

¹⁾ *Rehbinder*, Urheberrecht¹² (2009) Rz 248.

²⁾ *W. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ (2009) Rz 5 zu § 7.

³⁾ *W. Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 12 zu § 7, siehe unten III. 2. A.

berpersönlichkeitsrechte). Zu den Rechten, die der Urheber einem Dritten einräumen kann, gehören auch die Rechte, die eine rechtlich zulässige Nutzung eines Musikstücks voraussetzen (sog Nutzungsrechte).⁴⁾

Unter den Voraussetzungen des § 8 dUrhG kann eine Miturheberschaft gegeben sein. Aber auch als Miturheber scheidet die Universität stets aus, da eine juristische Person als fiktives Konstrukt nicht Urheber iSd dUrhG sein kann. Mithin sind stets die Kompositionsstudenten oder Lehrenden als Komponisten Urheber iSd Urheberrechts. Erbringt der Student die schöpferische Leistung, ist er alleiniger Urheber des Musikwerks, unabhängig davon, ob er sie innerhalb der Vorlesung mit Unterstützung des Professors erschaffen hat.

In Einzelfällen kann allerdings eine Miturheberschaft von Professor und Student vorliegen. Eine Miturheberschaft nach § 8 dUrhG ist durch die gemeinsame Arbeit an einem einheitlichen Werk gekennzeichnet.⁵⁾ Voraussetzung ist, dass die Beteiligten partnerschaftlich arbeiten. Miturheber iSd dUrhG müssen auf gleicher Stufe stehen. Ist einer dem Willen des anderen untergeordnet, so dass er den Willen des anderen bloß ausführt, ohne eigene schöpferische Leistungen zu erbringen oder Ideen verwirklichen zu können, ist er lediglich Gehilfe.⁶⁾ Professor und Student müssten demnach gleichberechtigt an einem einheitlichen Werk arbeiten, damit eine Miturheberschaft iSd Urheberrechts vorliegen kann. Das Anfertigen eines Musikstücks innerhalb einer Vorlesung oder eines Seminars genügt hierzu nicht. Dieses Musikstück ist nach den allgemeinen Grundsätzen stets demjenigen urheberrechtlich zuzuordnen, der die schöpferische Leistung erbringt. Demnach sind Professor und Student nur Miturheber, wenn sie zusammen und gleichberechtigt, also gemeinsam ein einheitliches Musikwerk erschaffen. Dies kann von Fall zu Fall variieren. Eine Miturheberschaft von Student und Professor ist allerdings nicht die Regel.

Liegt eine Miturheberschaft vor, ist ein Verzicht auf die Miturheberstellung zwar nicht möglich, da in der deutschen Rechtsordnung das Urheberrecht als Urrecht nicht übertragen werden kann (vgl § 29 dUrhG). Möglich bleibt allerdings ein Verzicht des Miturhebers auf seine Verwertungsrechte (oder die Übertragung von Verwertungsrechten eines Urhebers). Dann stehen sämtliche Rechte an dem Werk, mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte, dem verbleibenden Miturheber zu.

II. Verwertungsrechte

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber sog Verwertungsrechte. Die Verwertungsrechte sind in den §§ 15–23 dUrhG geregelt und sollen die materiellen Interessen

⁴⁾ S unten III. 2. A.

⁵⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 8.

⁶⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 4 zu § 8.

des Urhebers schützen. Ihm soll die wirtschaftliche Verwertung seiner Werke ermöglicht werden, indem ihm durch die Verwertungsrechte die ausschließliche Befugnis zur Verwertung seines Werkes und eine angemessene Vergütung zugesichert wird (vgl § 11 Satz 2 dUrhG). Das Urhebergesetz möchte sicherstellen, dass der Urheber von der Nutzung seines Werkes durch Dritte profitieren kann. Unter anderem stehen dem Urheber das Recht an der Vervielfältigung seiner Werke (§ 16 dUrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a dUrhG), das Senderecht (§ 20 dUrhG) und das Recht zu, seine Werke zu verbreiten (§ 17 dUrhG). Für die Musiknutzung im Internet sind insbesondere, das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht von Bedeutung. Oftmals sind mehrere dieser Rechte tangiert, wenn ein Musikwerk im Internet genutzt werden soll. Ein selbstständiges Internet-Verwertungsrecht existiert im Urheberrecht nicht.⁷⁾ Sobald ein Dritter, wie zB die Hochschule, ein Musikwerk ins Internet stellt, sind bestimmte der benannten Rechte betroffen.⁸⁾ Damit die jeweilige Nutzung urheberrechtlich zulässig ist, muss der Urheber der Verwertung zustimmen oder es muss eine gesetzliche Ausnahmeregelung greifen.⁹⁾ Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Verwertungsrechte gegeben werden.

1. Senderecht

Das Senderecht ist in § 20 dUrhG geregelt und bezeichnet das Recht des Urhebers, sein Werk „durch Funk, wie Ton- und Fernschrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“ Grundsätzlich können auch Nutzungen von Musik im Internet hierzu zählen. So ist das Senderecht zB beim Angebot eines Internet-radios betroffen. Immanent ist dem Senderecht, dass der Anbieter die zeitliche Reihenfolge der Programmbestandteile festlegen können muss. Der Nutzer darf hierauf also keine Einwirkungsmöglichkeit haben.

2. Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht des Urhebers ist in § 15 Abs 1 Nr 1 dUrhG und § 16 dUrhG geregelt. Es ist das Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen. Eine Vervielfältigung im Sinne der Vorschriften ist eine körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.¹⁰⁾ Dabei ist es unerheb-

⁷⁾ Dreier/Buhrow in *Moritz/Dreier*, Rechts-Handbuch zum E-Commerce (2005) 294; Heine, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt (2008) 17.

⁸⁾ S unten II.

⁹⁾ S unten III.

¹⁰⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 19 zu § 15.

lich, welches technische Verfahren dem Vorgang der Vervielfältigung zugrunde liegt. So stellt nicht nur das Brennen von CDs eine Vervielfältigung dar, die das Vervielfältigungsrecht des Urhebers berührt. Vielmehr kann auch bei unterschiedlichen Handlungen im Internet eine Vervielfältigung vorliegen.

3. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

In dem erst 2003 in das Urhebergesetz eingefügten § 19a dUrhG ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung geregelt. § 19a dUrhG gesteht dem Urheber das Recht zu, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Verfügung steht. Es soll den Bereich der elektronischen Abrufsysteme abdecken.¹¹⁾ Im Unterschied zum Senderecht erfasst es also interaktive Nutzungsformen.

Fraglich erscheint, ob die Universität auch dann in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingreifen würde, wenn sie den Zugriff auf die Musikwerke nur ihren Studenten oder Teilnehmern einer bestimmten Vorlesung eröffnen würde. Der Begriff der Öffentlichkeit ist in § 15 Abs 3 dUrhG definiert. Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk öffentlich zugänglich macht oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch eine persönliche Beziehung verbunden ist. Die persönliche Verbundenheit ist somit das wesentliche Kriterium. Diese setzt einen engeren persönlichen Kontakt voraus.¹²⁾ Bei den Studenten bzw den Besuchern einer Vorlesung einer Universität wird die persönliche Verbundenheit daher verneint.¹³⁾ Mithin kann das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auch dann betroffen sein, wenn die Universität die Zugriffsmöglichkeiten beschränken würde.

III. Nutzung von Musik im Internet

1. Nutzungsformen

Im Folgenden sollen diejenigen Nutzungsformen von Musikwerken im Internet aufgeschlüsselt und rechtlich eingeordnet werden, die für eine Musikhochschule attraktiv sind.

Bei Internetangeboten kann zwischen Abrufsystemen und Zugriffssystemen unterschieden werden. Als Abrufsysteme werden Angebote bezeichnet, bei denen der Nutzer zu einer beliebigen Zeit ein bestimmtes Musikwerk abrufen kann. Im Gegensatz dazu kann der Nutzer bei den sog Zugriffssystemen auf ein im Internet übertragenes feststehendes Programm zugreifen. Die herkömmliche Form eines Zugriffsystems ist das Inter-

netradio. Für die Hochschule sind Abrufsysteme in der Regel das Mittel der Wahl. Daher sollen diese genauer beleuchtet werden. Vorstellbar ist, insbesondere begleitend zu Vorlesungsveranstaltungen, zum einen, dass einzelne Musikwerke auf der Homepage zum Download freistehen und zum anderen im Wege von Streaming-Angeboten zur Verfügung gestellt werden.

A. Streaming-Angebote

Beim Streaming kann eine Audiodatei lediglich angehört werden. Sie wird aber nicht dauerhaft auf dem Rechner gespeichert. Bekanntestes Streaming-Portal ist YouTube. Um eine verzögerungsfreie Wiedergabe zu gewährleisten, müssen die Dateien zumindest für die Dauer von einigen Sekunden auf dem Computer im Arbeitsspeicher oder Cache des Empfängers lokal zwischengespeichert werden. Es werden zwei Arten des Streaming unterschieden: Das live-Streaming und das On-Demand-Streaming. Das sog Live-Streaming bietet die Dateien (ausschließlich) in Echtzeit an, also zB parallel zur laufenden Vorlesung oder zum Fernsehprogramm. Beim On-Demand-Streaming kann der Nutzer das Angebot dagegen unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Aufzeichnung abrufen. Daher wird für eine Hochschule das On-Demand-Streaming attraktiver sein. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf das On-Demand-Streaming.

Ein Streaming-Angebot besteht aus zwei getrennt voneinander zu beurteilenden Vorgängen: dem Upload der Musikdatei, also die Speicherung auf dem Server der Universität, und dem Anhören der Datei.

a. Upload der Audiodatei

Beim On-Demand-Streaming kann der Nutzer frei wählen, an welchem Ort und zu welcher Zeit er das Werk sehen bzw hören möchte. Daher ist das On-Demand-Streaming an dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an §§ 15 Abs 2 Nr 2, 19a dUrhG zu messen. Das Senderecht (§ 20 dUrhG) ist beim On-Demand-Streaming hingegen nicht betroffen. Neben dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird die Datei beim On-Demand-Streaming mit der Speicherung auf dem Server auch vervielfältigt, so dass ebenfalls das Vervielfältigungsrecht des Urhebers aus §§ 15 Abs 1 Nr 1, 16 dUrhG betroffen ist.

b. Anhören der Audiodatei

Nach überwiegender Ansicht¹⁴⁾ ist schon durch die bloße Wiedergabe der Streaming-Datei das Vervielfältigungsrecht des Urhebers berührt. Begründet wird diese Meinung damit, dass bei der Wiedergabe der Streaming-Datei die übertragenen Daten auf dem Rechner des Empfängers gepuffert und zumindest für

¹¹⁾ Hoeren, Internetrecht (2007) 133.

¹²⁾ OLG Koblenz 7.8.1986 NJW-RR 1987, 699 (700).

¹³⁾ OLG Koblenz 7.8.1986 NJW-RR 1987, 699 (700).

¹⁴⁾ Hoeren, Internetrecht 131; W. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 2 zu § 16.

eine kurze Zeit auf dem Arbeitsspeicher (sog RAM-Speicher = random access memory) zwischengespeichert werden müssten. Da es für das Vorliegen einer Vervielfältigung im Rechtssinne nicht erforderlich ist, dass die Vervielfältigung einer dauerhaften Festlegung entspricht (vgl § 69c Nr 1 dUrhG), stellt bereits diese Zwischenspeicherung eine Vervielfältigungshandlung nach §§ 15 Abs 1 Nr 1, 16 dUrhG dar. Solange jedoch das Streaming-Angebot, also im eigentlichen Sinne der Upload der Audiodatei urheberrechtlich zulässig ist, ist § 44a dUrhG einschlägig, welcher klarstellt, dass Vervielfältigungshandlungen nicht zustimmungspflichtig sind, die unlösbar mit dem technischen Prozess verbunden sind und für keinen anderen Zweck getätigt werden, als den rechtmäßigen Gebrauch zu ermöglichen, und keine wirtschaftliche Bedeutung haben (vgl § 44a dUrhG).

B. Download-Angebot

Denkbar ist neben dem Streaming-Angebot, dass bestimmte Werke von Professoren oder Studenten als Audiodateien zum Download bereitgestellt werden. Notwendig ist dazu zunächst wiederum der Upload der Musikdatei, also die Übertragung der Datei auf den Server der Universität. Dieser Upload stellt eine vom Download zu trennende Vervielfältigungshandlung des Anbieters, also der Universität, iSv §§ 15 Abs 1 Nr 1, 16 dUrhG dar. Beim Download wird die entsprechende Datei vom Server der Universität auf die Festplatte des Nutzers übertragen. Dadurch wird dem Nutzer nicht nur die Möglichkeit eröffnet das entsprechende Musikstück anzuhören; ihm wird das Musikwerk vielmehr dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Nutzer kann mit dem Stück also grds verfahren, wie er will. Daher kann man ein Download-Angebot mit dem Angebot einer CD vergleichen.¹⁵⁾ § 44a dUrhG, der für Streaming-Angebote einschlägig ist und eine vorübergehende Zwischenspeicherung voraussetzt greift hier nicht. Der Nutzer kann sich allerdings auf den § 53 Abs 1 Satz 1 dUrhG¹⁶⁾ berufen, solange er den Download zu privaten Zwecken vornimmt, sodass er nicht die Einwilligung des Urhebers benötigt.¹⁷⁾

C. Fazit

Sowohl bei Streaming-Angeboten, als auch bei Download-Angeboten werden das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, die ausschließlich dem Urheber zustehen, berührt. Grundsätzlich benötigt die Universität daher die Einwilligung des Urhebers, um nicht Unterlassens- oder Schadenersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. In bestimmten Fällen können allerdings rechtliche Ausnahmenvorschriften greifen.

¹⁵⁾ Heine, Wahrnehmung von Online-Musikrechten 9.

¹⁶⁾ S unten III. 2. A. d.

¹⁷⁾ Heine, Wahrnehmung von Online-Musikrechten 19.

2. Rechtlich zulässige Nutzung

Die Nutzung der Musikwerke durch die Universität berührt Urheberrechte. Damit die Universität nicht Unterlassens- oder Schadenersatzansprüchen ausgesetzt werden kann, muss die Nutzung der Werke rechtlich zulässig sein. Das ist der Fall, wenn der Urheber der Nutzung seiner Werke zustimmt bzw ein entsprechender Vertrag (Lizenz) mit seiner Verwertungsgesellschaft abgeschlossen wird oder aber gesetzliche Bestimmungen greifen, nach denen die jeweilige Nutzung ausnahmsweise zustimmungsfrei erfolgen kann.

A. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Die aufgezeigte Nutzung durch die Universität kann ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen, wenn eine Ausnahmeregelung (sog Schranke) oder gesetzliche Lizenzen die Nutzung für zulässig statuierten. Dies ist jedoch an die Voraussetzungen der jeweiligen Norm geknüpft.

a. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52a Abs 1 dUrhG

Zunächst kommt § 52a Abs 1 dUrhG als Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Nutzung der Musikwerke durch die Universität bei Streaming-Angeboten oder bei Download-Angeboten in Betracht. Dieser Paragraph wurde 2003 eingeführt und sieht eine Ausnahmeregelung zu Gunsten von Unterricht, Wissenschaft und Forschung vor. Dabei deckt die Ausnahmeregelung auch Vervielfältigungshandlungen ab, die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehen (vgl § 52a Abs 3 dUrhG).¹⁸⁾ Zu diesen Vervielfältigungen gehört auch das Speichern einer Audiodatei, welches bei Streaming-Angeboten und bei Downloadangeboten im Rahmen des Uploads erforderlich ist. Schulen und Universitäten sollen Werke für den Unterricht vervielfältigen und ihren Schülern und Studenten zugänglich machen können.¹⁹⁾

§ 52a dUrhG enthält in seinem Abs 1 zwei Ausnahmeregelungen. Beide könnten im vorliegenden Fall einschlägig sein, jedoch nur in besonderen Konstellationen.

aa. § 52a Abs 1 Nr 1 dUrhG

Die Ausnahmeregelung § 52a Abs 1 Nr 1 dUrhG könnte die Nutzung von Musikwerken durch die Universität abdecken, die zur Veranschaulichung des Unterrichts notwendig sind. Allerdings müssen die folgenden Voraussetzungen beachtet werden:

¹⁸⁾ Hoeren, Internetrecht 151.

¹⁹⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 52a.

– *Kleiner Teil eines Werkes oder Werke geringen Umfangs*

Es dürfen nur ein kleiner Teil eines Werkes oder Werke geringen Umfangs genutzt werden. Was unter einem „kleinen Teil eines Werkes“ zu verstehen ist, ist letztlich vom Einzelfall abhängig. Die Obergrenze liegt zwischen 10% und 20% sämtlicher vervielfältigten Teile vom gesamten Werk.²⁰⁾ Werke geringen Umfangs, sind solche Werke, die bei einer Gesamtbetrachtung aller möglichen Werke umfänglich zu den Kleinsten gehören.²¹⁾

– *Zur Veranschaulichung im Unterricht*

Die Nutzungshandlungen der Universität müssen daneben stets den Zweck haben, den zu vermittelnden Unterrichtsstoff besser und verständlicher darzustellen. Das Streaming-Angebot oder Download-Angebot muss also notwendig, zumindest jedoch hilfreich für die Darstellung des Lehrstoffs sein. Nicht unter die Regelung fallen demnach solche Angebote, die nur der Dekoration oder der Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit dienen.²²⁾

– *Abgegrenzter Personenkreis*

Die Streaming-Angebote oder die Downloadangebote dürfen nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich sein. Sie dürfen nur den Studenten oder Lehrenden zugänglich sein, die die entsprechende Lehrveranstaltung besuchen. Das Angebot darf sich nicht an sämtliche Studenten der gesamten Universität, bspw innerhalb des Intranets, richten. Es müssen also Zugangskontrollsysteme eingerichtet werden, so dass das jeweilige Musikstück nur für die Teilnehmer des Unterrichts verfügbar ist (zB Passwortschutz).²³⁾

– *Gebotenheit der Online-Darstellung*

Die Möglichkeit des Online-Zugriffs muss sich für die Veranschaulichung des Unterrichts anbieten. Es ist also zu prüfen, ob der Lehrstoff auch mit anderen Mitteln, aber ebenso einfach vermittelt werden kann.²⁴⁾

– *Nicht kommerzielle Zugänglichmachung*

Des Weiteren ist zu beachten, dass Streaming-Angebote und Downloadangebote nicht der Erzielung von Gewinn dienen dürfen.²⁵⁾

bb. § 52a Abs 1 Nr 2 dUrhG

Die Schranke § 52a Abs 1 Nr 2 dUrhG deckt Nutzungen der Universität ab, die der eigenen wissenschaftlichen Forschung dienen. Folgende Voraussetzungen sind an das Vorliegen dieser Schranke geknüpft. Dabei decken sich einige Anforderungen mit denen des § 52a Abs 1 Nr 1 dUrhG.

– *Teile eines Werkes und Werke geringen Umfangs*

Die Schranke des § 52a Abs 1 Nr 2 dUrhG grenzt die Nutzung nicht auf kleine Teile eines Werkes ein. Daher kann der Umfang der genutzten Teile insgesamt größer sein. Es genügt, wenn einzelne Passagen eines Musikstücks ausgenommen werden.²⁶⁾ Für „Werke geringen Umfangs“ gelten obige Ausführungen.²⁷⁾

– *Für die eigene wissenschaftliche Forschung*

Die Nutzung des Musikwerkes muss der eigenen wissenschaftlichen Forschung dienen. Dh dass die Nutzung selbst das Ziel der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verfolgen muss.²⁸⁾

– *Abgegrenzter Personenkreis*

Die Online-Nutzung darf nur einem abgegrenzten Personenkreis möglich sein. Dabei soll der Paragraph insbesondere kleine Forschungsteams privilegieren.²⁹⁾ Die zulässige Größe richtet sich jedoch in erster Linie nach dem Gegenstand der Forschung. Ein gesamter Fachbereich einer Universität ist jedoch nicht erfasst. Notwendig ist auch die Errichtung technischer Zugangsbarrieren.³⁰⁾

– *Gebotenheit der Online-Darstellung³¹⁾*

– *Nicht kommerzielle Zugänglichmachung³²⁾*

cc. Angemessene Vergütung, § 52a Abs 4 dUrhG

Macht die Universität ein Musikwerk iSd § 52a dUrhG öffentlich zugänglich und nutzt somit dessen Privilegierung, muss sie gem § 52a Abs 4 dUrhG dafür eine angemessene Vergütung zahlen, damit auch den Interessen der betroffenen Urheber genügend Rechnung getragen wird. Der Vergütungsanspruch des Rechteinhabers kann nach der gesetzlichen Regelung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Bei Musikwerken also durch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Ende 2007 haben die durch die Kultusministerkonferenz vertretenen Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften (darunter auch die GEMA) einen Gesamtvertrag zur Vergütung der Ansprüche der Rechteinhaber aus § 52a dUrhG abgeschlossen. Dieser gilt für alle in Träger-

²⁰⁾ Loewenheim in Schricker, Urheberrecht³ (2006) Rz 31 zu § 53; Lüft in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht³ (2008) Rz 12 zu § 5a; Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰, Rz 7 zu § 52a.

²¹⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 8 zu § 52a.

²²⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 9 zu § 52a.

²³⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 11 zu § 52a.

²⁴⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 15 zu § 52a.

²⁵⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 16 zu § 52a.

²⁶⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 16 zu § 52a.

²⁷⁾ S oben III. 2. A. a. aa.

²⁸⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 13 zu § 52a.

²⁹⁾ Rechtsausschuss, BT-Drucks 15/837, 34.

³⁰⁾ Dustmann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 14 zu § 52a.

³¹⁾ S oben III. 2. A. a. aa.

³²⁾ S oben III. 2. A. a. aa.

schaft der Bundesländer befindlichen Einrichtungen. In diesem Vertrag werden unter anderem detaillierte Regelungen zur Vergütung getroffen.³³⁾

b. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 dUrhG

Die Ausnahmeregelung des § 46 dUrhG greift im vorliegenden Fall nicht. Für Musikwerke bestimmt § 46 Abs 2 dUrhG, dass die Zustimmungspflicht lediglich entfällt, wenn es sich um eine Sammlung für den Kirchengebrauch handelt oder die Sammlung für den Musikunterricht an Schulen dient. Musikschulen zählen nicht zu den dort genannten Schulen.³⁴⁾

c. Nicht-kommerzielle öffentliche Wiedergabe, § 52 dUrhG

Diese Ausnahmeregelung stellt die nicht-kommerzielle öffentliche Wiedergabe frei, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Allerdings stellt § 52 Abs 3 dUrhG klar, dass die allgemeine Schranke des § 52 dUrhG keine Anwendung auf die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a dUrhG findet.³⁵⁾ Da es vorliegend um die Frage der Zulässigkeit einer solchen öffentlichen Zugänglichmachung geht, ist § 52 dUrhG hier somit nicht anwendbar.

d. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 dUrhG

In Bezug auf die Vervielfältigungen der Musikwerke durch die Universität, die sie beim Upload³⁶⁾ vornimmt, kommt als Ausnahmeregelung auch § 53 Abs 2 dUrhG in Betracht. Demnach könnten die Vervielfältigungshandlungen der Universität, welche nicht von § 52a Abs 1 dUrhG abgedeckt sind, von § 53 Abs 2 dUrhG erfasst werden. Allerdings bezieht sich die Erlaubnis des § 53 dUrhG nicht auf rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Musikwerke.³⁷⁾ Da die Universität jedoch die Musikwerke sowohl bei Streaming-Angeboten als auch bei Download-Angeboten öffentlich zugänglich macht,³⁸⁾ greift diese Schrankenregelung nicht zu Gunsten der Universität. Die Ausnahmeregelung soll vielmehr die Herstellung von Vervielfältigungen zur eigenen Verwendung erlauben.³⁹⁾ § 53 dUrhG deckt allerdings die Vervielfältigung durch den Nutzer der Streaming-Angebote oder

der Download-Angebote,⁴⁰⁾ soweit die entsprechenden Angebote nicht rechtswidrig sind.

B. Aufgrund Vertrag

Ist die Nutzung durch die Hochschule nicht kraft Gesetzes zustimmungsfrei, so muss die Hochschule die Nutzungsrechte an dem entsprechenden Werk erwerben. Die Nutzungsrechte an einem Musikwerk stehen zunächst dem Urheber zu.⁴¹⁾ Bei Musikwerken jedoch werden die Nutzungsrechte in der Regel in einem Wahrnehmungsvertrag von den Komponisten auf die GEMA übertragen. Sobald ein Urheber seine Rechte auf die GEMA übertragen hat, kann er selbst keine Verfügungen mehr über die Nutzungsrechte an seinen Werken treffen. Die GEMA lässt sich die Rechte auch an künftigen Werken einräumen, sodass sie auch über die neuen Kompositionen eines Musikers verfügen kann. Auch in Bezug auf neue Nutzungsformen, wie die Nutzung von Musikinhalten im Internet, hat die GEMA die entsprechenden Rechte inne. Durch sog. „Klarstellungen“ hat sie ihren Berechtigungsvertrag um Online-Rechte an Musikwerken erweitert. Übergegangen sind die Online-Rechte aber erst mit entsprechender Zustimmung der Musiker, diese wurde jedoch in der Regel erteilt.⁴²⁾ Somit kann in der Regel ausschließlich die GEMA über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügen. Ist ein Professor oder ein Student der GEMA angeschlossen, muss sich die Universität demnach an die GEMA wenden⁴³⁾ und mit ihr einen entsprechenden Lizenzierungsvertrag abschließen. Auch aus der dienstrechtlichen Treuepflicht resultierenden Anbietungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber ergibt sich in diesem Fall kein anderes Ergebnis.

In den seltenen Fällen, in denen ein Komponist nicht der GEMA angeschlossen ist, kann sich die Universität unmittelbar an den Urheber richten. Dann ist sogar eine Creative Commons-Lizenz oder die Vereinbarung eines open access möglich, wenn der Urheber damit einverstanden ist.

Wehrt sich der Urheber gegen eine Zustimmung zu der Nutzung seiner Werke durch die Universität, so kann sich aus der dienstrechtlichen Treuepflicht ergeben, dass der Urheber als Arbeitnehmer der Universität seinem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet ist, Nutzungsrechte einzuräumen.⁴⁴⁾ Bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist diese Treuepflicht stets im Lichte der Wissenschaftsfreiheit aus Art 5 Abs 3 Grundgesetz zu betrachten.⁴⁵⁾ Der Hochschullehrer

³³⁾ S unten V. 2.

³⁴⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 10 zu § 46.

³⁵⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 30 zu § 19a.

³⁶⁾ S oben III. 1. A. a.

³⁷⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 24 zu § 16.

³⁸⁾ S oben III. 1. C.

³⁹⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 16 zu § 53.

⁴⁰⁾ S oben III. 1. B.

⁴¹⁾ S oben III. 1. A.

⁴²⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 33 zu § 19a.

⁴³⁾ S unten V.

⁴⁴⁾ BGH 27.9.1990 – Grabungsmaterialien – GRUR 1991, 523 (528).

⁴⁵⁾ BGH 27.9.1990 – Grabungsmaterialien – GRUR 1991, 523 (528).

forscht frei und eigenverantwortlich. Das Erschaffen von Werken ist nicht seine Dienstpflicht. Werke, die er schafft, sind vielmehr seinem privaten Bereich zuzuordnen.⁴⁶⁾ Daher trifft ihn auch im Hinblick auf Nutzungsrechte keine Anbieterspflicht.⁴⁷⁾ Auch wirtschaftlich gesehen ist das Musikstück dem Hochschullehrer zuzuordnen. Daher kann er für die Nutzung seiner Werke auch eine gesonderte Vergütung verlangen. Die Nutzungsmöglichkeit ist also nicht bereits durch Zahlung des Lohnes abgegolten. Eine angemessene Vergütung ist die Zahlung des Entgeltes, das auf dem freien Markt zu erzielen wäre. Als Orientierungshilfe können insofern die Sätze der GEMA herangezogen werden. Diese Situation besteht nicht nur bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sondern auch bei Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Hochschulassistenten als selbstständig Tätige.

Bei weisungsabhängigem Personal der Universität, wie den Hochschulassistenten als unselbstständig Tätigen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Hilfskräften oder Tutoren, kann sich etwas anderes ergeben, wenn ein Werk weisungsabhängig entstanden ist. Dann ist das Schaffen des Werkes eine Dienstpflicht. Die Nutzungsbefugnis steht dem Arbeitgeber oder Dienstherrn gem § 43 dUrhG zu. Es besteht dann kein Anspruch auf gesonderte Vergütung. Die Nutzung der Schöpfung ist vielmehr als Inhalt des Arbeitsverhältnisses und bereits durch das Gehalt abgegolten. Erbringen die Arbeitnehmer ein Werk zwar freiwillig, aber dennoch während der Arbeitszeit oder mit Mitteln des Arbeitgebers, so trifft sie eine Anbieterspflicht. In diesem Fall jedoch steht ihnen regelmäßig auch eine gesonderte Vergütung zu.⁴⁸⁾

Wie bei jedem Dritten, muss sich die Universität die Rechte für die Nutzung von Werken von Studenten einräumen lassen.

IV. Wahrnehmung der Rechte

Die Verwertungsrechte des Urhebers müssen wahrgenommen werden, damit der Künstler von den von ihm geschaffenen Musikstücken auch wirtschaftlich profitieren kann.

Rechtswahrnehmung bedeutet in praxi demnach Verträge über etwaige Lizenzen abzuschließen, sicherzustellen, dass die Wiedergabe eines Musikstücks auch entlohnt wird, angemessene Tarife aufzustellen usw. Man unterscheidet insofern die individuelle und die kollektive Rechtswahrnehmung. Hat ein Musiker nicht bereits der GEMA die Wahrnehmungsbefugnis eingeräumt, ist eine individuelle Rechtswahrnehmung

⁴⁶⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 21 zu § 43.

⁴⁷⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 21 zu § 43.

⁴⁸⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 25 zu § 43.

grundsätzlich möglich. Bei der individuellen Rechtswahrnehmung verwaltet der Künstler seine Verwertungsrechte selbst. In einigen Branchen ist das nicht selten. In der Musikbranche jedoch ist es nahezu unmöglich, seine Rechte effektiv individuell wahrzunehmen. Der Musiker müsste bspw mit jedem Konzertveranstalter und mit jedem Restaurantbesitzer vertragliche Verhandlungen führen, um das sog Kneipenrecht geltend zu machen.⁴⁹⁾ Insbesondere wenn seine Werke im Ausland gespielt werden, ist eine Kontrolle nur in organisierter Form möglich. Diese Organisation gewährleistet eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA mit den ihr zur Verfügung stehenden Strukturen. Im Rahmen einer individuellen Rechtswahrnehmung kann der Musiker auch sog Creative Commons-Lizenzen verwenden oder den Zugang zu seinem Werk im Wege des sog open access jedem Interessierten zugestehen. Dennoch ziehen die meisten Musiker aus den oben genannten Gründen die kollektive Rechtswahrnehmung der individuellen Rechtswahrnehmung vor. Bei der kollektiven Rechtswahrnehmung verwaltet die Verwertungsgesellschaft, also die GEMA, die Rechte des Musikers. Dazu muss der Musiker ihr im sog Berechtigungsvertrag zuvor seine Nutzungsrechte einräumen (vgl § 31 dUrhG). Er kann seine Rechte dann nicht mehr individuell wahrnehmen.

V. Rechtsverhältnis zur GEMA – Vergütung

Wenn die GEMA Rechte wahrnimmt, was regelmäßig der Fall sein wird, muss sich die Hochschule an die GEMA wenden, um die erforderlichen Nutzungsrechte in Form von Lizenzen zu erwerben. Auch bei der gesetzlichen Lizenz des § 52a dUrhG,⁵⁰⁾ steht die Hochschule in einer rechtlichen Beziehung zu der GEMA. Sie muss die entsprechenden Vergütungen an die Gesellschaft zahlen.

1. Streaming- und Downloadangebote

Zunächst soll auf die Verträge eingegangen werden, die die Hochschule im Zusammenhang mit potentiellen Streaming- oder Download-Angeboten abschließen könnte. Aufgrund der vorangegangenen Prüfung können im Hinblick auf die mit der GEMA zu schließenden Verträge folgende Schlüsse gezogen werden:

- Streaming- und Downloadangebote sind für die Hochschule im Zusammenhang mit dem Lehr- und Forschungsbetrieb attraktive Nutzungsformen.
- Durch diese Nutzungsformen werden folgende Rechte des Rechteinhabers betroffen:
 - Recht der Vervielfältigung, § 16 dUrhG
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a dUrhG

⁴⁹⁾ Burkhardt in *Wenzel/Burkhardt* Urheberrecht⁵ (2009) 231.

⁵⁰⁾ S oben III. 2. A. a.

- In bestimmten Fallsituationen⁵¹⁾ greifen die gesetzlichen Lizenzen des § 52a Abs 1 dUrhG. Dabei ist die in § 52a Abs 4 dUrhG festgelegte Vergütungspflicht zu beachten.
- In den übrigen Fällen muss sich die Hochschule die Nutzungsrechte einräumen lassen. Dafür muss sich die Hochschule an die GEMA wenden, sobald ein Musiker die GEMA mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt hat.
- Eine Zugänglichmachung im Wege der sog Eigenpräsentation bietet sich für die Hochschule nicht an, da sie nicht selbst Komponist ist.⁵²⁾

In einem ersten Schritt ist zu klären, ob der jeweilige Musiker seine Rechte von der GEMA wahrnehmen lässt. Zu einer Auskunft hierüber ist die GEMA gesetzlich gem § 10 UrhWahrnG verpflichtet, wenn die Auskunft schriftlich verlangt wird. Die Auskunft darüber, ob die GEMA Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Einwilligungrechte bzw Vergütungsansprüche für einen Urheber wahrnimmt, ist grundsätzlich kostenlos zu erteilen.⁵³⁾

Ist der jeweilige Musiker bei der GEMA, so muss sich die Hochschule Nutzungsrechte einholen. Die GEMA ist gem § 11 UrhWahrnG verpflichtet, jedermann zu angemessenen Bedingungen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.⁵⁴⁾ In der Regel erfolgt die Rechtseinräumung auf der Grundlage von Tarifen, zu deren Aufstellung und Veröffentlichung die GEMA nach § 13 UrhWahrnG verpflichtet ist.⁵⁵⁾ Da es sich vorliegend bei den dargestellten Online-Nutzungen um sog Music-On-Demand handelt, können als Orientierungshilfe die entsprechenden Tarife genutzt werden. Von der Angemessenheit der Tarife ist im Zweifel auszugehen, wenn sie sich am Markt bereits durchgesetzt haben.

Die Hochschule sollte darüber hinaus klären, ob ein die entsprechenden Nutzungsformen, also Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und/oder Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Music-On-Demand, abdeckender Gesamtvertrag⁵⁶⁾ mit der GEMA besteht, unter den sie fällt. Die GEMA hat eine Liste der Gesamtverträge veröffentlicht, die sie mit bestimmten Einrichtungen eingegangen ist.

Besteht noch kein Gesamtvertrag, der die jeweilige Nutzungsform abdeckt, gibt es die Möglichkeit einen Gesamtvertrag (vgl § 12 dUrhG) mit der GEMA abzu-

schließen. Ein Gesamtvertrag ist ein Rahmenvertrag, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft, hier also die GEMA, mit der Vereinigung einheitliche Nutzungsbedingungen für die mit den Mitgliedern der Vereinigung abzuschließenden Einzelverträgen vereinbart.⁵⁷⁾ Zum Abschluss eines Gesamtvertrages ist die GEMA verpflichtet, es sei denn der Abschluss des Vertrages ist ihr nicht zuzumuten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.⁵⁸⁾ Die Beweislast dafür, dass der Vertragsabschluss nicht zumutbar ist, trägt dabei die GEMA.⁵⁹⁾ Eine Hochschule könnte sich zB mit anderen Hochschulen zu einer solchen Nutzervereinigung zusammenfinden oder eine ähnliche Regelung wie bei dem Gesamtvertrag für die Vergütung nach § 52a Abs 4 dUrhG⁶⁰⁾ finden. Dieser Vertrag gilt für sämtliche öffentliche Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl § 1 Abs 2 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG).

Ein Gesamtvertrag regelt vor allem die Höhe der Vergütung, aber auch die Zahlungsweise, dh auch die Zahlungsfristen sowie Art und Umfang von Auskunft- und Meldepflichten auf Seiten der Hochschule.⁶¹⁾ Der Abschluss eines Gesamtvertrages hätte für die Hochschule den finanziellen Vorteil des sog Gesamtvertragsnachlasses in Höhe von in der Regel 20% gegenüber der sonst üblichen tariflichen Vergütung.⁶²⁾ Darüber hinaus ist es taktisch von Vorteil mit mehreren gemeinsam über die Vergütung zu verhandeln. Ist die Nutzervereinigung groß, kann es vorkommen, dass die GEMA versucht, mit den einzelnen Mitgliedern Einzelabsprachen zu treffen, um danach behaupten zu können, die Forderungen der GEMA seien angemessen, weil die Mitglieder sie akzeptieren. Daher ist es wichtig, dass die Nutzervereinigung Geschlossenheit gegenüber der GEMA bewahrt.⁶³⁾ Für die GEMA hat der Abschluss den Vorteil, dass sie sich nur mit einem Vertragspartner auseinandersetzen muss.

Steht der Gesamtvertrag fest, so gelten die darin vereinbarten Vergütungssätze kraft Gesetzes als Tarife (vgl § 13 Abs 1 Satz 2 UrhWahrnG).⁶⁴⁾ Ist der Gesamtvertrag abgeschlossen, sind die Mitglieder der Nutzervereinigung noch nicht an ihn gebunden, die GEMA hingegen sehr wohl an den jeweiligen Tarif. Die Nut-

⁵¹⁾ S oben III. 2. A. a.

⁵²⁾ S oben I.

⁵³⁾ Burkhardt in Wenzel/Burkhardt, Urheberrecht⁵ 236.

⁵⁴⁾ Burkhardt in Wenzel/Burkhardt, Urheberrecht⁵ 236.

⁵⁵⁾ Burkhardt in Wenzel/Burkhardt, Urheberrecht⁵ 236.

⁵⁶⁾ Der oben erörterte Gesamtvertrag bezieht sich nur auf die Vergütung von Nutzungen, die von § 52a Abs 1 dUrhG erfasst sind. Damit dieser Geltung entfaltet, dürften die Angebote stets nur einem eng begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen. Das wäre zB dann nicht der Fall, wenn Musikstücke in das Intranet der Musikhochschule gestellt werden, so dass sie für sämtliche Studenten frei zugänglich wären.

⁵⁷⁾ W. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 12 UrhWahrnG.

⁵⁸⁾ W. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 12 UrhWahrnG; Burkhardt in Wenzel/Burkhardt, Urheberrecht⁵ 237.

⁵⁹⁾ W. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 12 UrhWahrnG.

⁶⁰⁾ S unten V. 2.

⁶¹⁾ Himmelmann in Kreile/Becker/Riesenhuber, Recht und Praxis der GEMA² (2008) 781.

⁶²⁾ Himmelmann in Kreile/Becker/Riesenhuber, Recht und Praxis der GEMA² 782.

⁶³⁾ Burkhardt in Wenzel/Burkhardt, Urheberrecht⁵ 237.

⁶⁴⁾ Himmelmann in Kreile/Becker/Riesenhuber, Recht und Praxis der GEMA² 783; W. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht¹⁰ Rz 2 zu § 12 UrhWahrnG.

zervereinigung muss auf den Abschluss von Einzelverträgen der Mitglieder mit der GEMA hinwirken. Erst der Abschluss dieser Einzelverträge bindet die Mitglieder rechtlich. Regelmäßig werden die Einzelverträge dem Gesamtvertrag als Muster beigegeben.⁶⁵⁾

Im Hinblick auf Streaming- und Downloadangebote ist zusammenfassend festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um sog Music-On-Demand handelt. Existiert kein Gesamtvertrag, der diese Art der Nutzung abdeckt, ist zu überlegen, ob der Abschluss eines Gesamtvertrages in Betracht kommt. Ansonsten muss die Hochschule sich die Nutzungserlaubnis mittels eines gewöhnlichen Vertrages einholen. Anhaltspunkt für die auf die Hochschule zukommende Vergütung kann der Tarif zu Music-On-Demand sein. Die Vergütung selbst richtet sich nach dem Gesamtvertrag, sobald die Hochschule sich einem solchen anschließt. Ansonsten nach dem entsprechenden Tarif. Die GEMA hat hierbei besondere Abrechnungszeiträume. Wird ein individuell auf die Hochschule zugeschnittener Vertrag mit der GEMA abgeschlossen, so richtet sich die Abrechnung nach diesem Vertrag.

2. Vergütung aufgrund von § 52a Abs 1 dUrhG

Wie bereits dargestellt greifen in besonderen Fallkonstellationen die gesetzlichen Lizenzen des § 52a Abs 1 dUrhG. Dann muss die Hochschule sich keine Erlaubnis einholen. Dennoch muss sie gem § 52a Abs 4 dUrhG für die Nutzung der Musikwerke eine angemessene Vergütung entrichten. Über diese Vergütung existiert ein Gesamtvertrag. Damit der dort festgelegte Tarif auch für die Hochschule gilt, muss die Hochschule noch zusätzlich einen Einzelvertrag mit der GEMA abschließen. Der Gesamtvertrag verpflichtet die GEMA allerdings dazu, den im Gesamtvertrag festgehaltenen Tarif auch gegenüber der Hochschule anzuwenden. Der Gesamtvertrag enthält Regelungen zu dem Umfang eines „kleinen Werkes“⁶⁶⁾ und eines „Werkes geringen Umfangs“.⁶⁷⁾ Darüber hinaus enthält er detaillierte Regelungen zur Kostentragung (vgl § 3 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG), zur Höhe der Vergütung (vgl § 4 Abs 1 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG) und zu Abrechnungszeiträumen (vgl § 4 II, III Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG) sowie Regelungen zur Auskunftspflicht der Hochschule (vgl § 5 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG). Die in § 8 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG getroffenen Übergangsregelungen galten bis Ende 2008, sodass sie mittlerweile nicht mehr einschlägig sind. § 9 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a dUrhG regelt insbe-

sondere die Laufzeit des Vertrages. Dieser soll sich stets verlängern, wenn keine der Vertragsparteien Vorbehalte oder Änderungswünsche hat.

Im Hinblick auf § 52a dUrhG ist zu konstatieren, dass sich das vertragliche Verhältnis zur GEMA und somit die Vergütung nach dem Gesamtvertrag richtet, wenn die Hochschule einen entsprechenden Einzelvertrag mit der GEMA abschließt und sie sich bezüglich der Nutzung im Rahmen des § 52a Abs 1 dUrhG hält, bei einer Nutzung, die darüber hinausgeht, ist auf Punkt V. 1. zu verweisen.

3. Pressung von CDs

Die Pressung von CDs, also die Herstellung von Tonträgern stellt eine Vervielfältigung gem § 16 Abs 2 dUrhG dar. Die Festlegung des Musikstücks erfolgt hier jedoch im Unterschied zu den oben erörterten Vervielfältigungshandlungen in körperlicher Form.

Auch hier könnte eine gesetzliche Ausnahmeregelung in bestimmten Fallkonstellationen die Pressung von CDs von der Erlaubnispflicht freistellen. Als Schranke kommt insofern § 53 Abs 2 dUrhG in Betracht. Dieser rechtfertigt allerdings lediglich die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke (vgl § 53 Abs 2 Satz 1 dUrhG). Zudem dürfen die CDs nicht verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden (vgl § 53 Abs 6 dUrhG). Greift die Schranke nicht, so muss sich die Hochschule, sofern sie CDs pressen möchte, an den Urheber selbst wenden, falls dieser nicht der GEMA seine Rechte übertragen hat. Ist ein Musikurheber der GEMA angeschlossen, so hat er auch das ihm zustehende mechanische Aufnahme- und Vervielfältigungsrecht der GEMA zur Wahrnehmung übertragen (§ 1 lit h BerV GEMA). Für die Produktion einer CD eines Urhebers muss der Hersteller der CD sich somit die Aufnahme- und Vervielfältigungsrechte des Urhebers bei der GEMA einholen. Soll die CD in Umlauf gebracht werden, so ist auch das Verbreitungsrecht des Musikers betroffen. Während das Vervielfältigungsrecht lediglich die Entscheidung, ob, wie und in welcher Anzahl das Musikwerk vervielfältigt wird, dem Musiker vorbehält, regelt das Verbreitungsrecht die Befugnis, zu bestimmen, ob und wie die hergestellten CDs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.⁶⁸⁾ Möchte die Hochschule also die hergestellte CD einem größeren Kreis außenstehender Personen⁶⁹⁾ zugänglich machen, ist darauf zu achten, dass sie sich auch das Verbreitungsrecht nach § 17 dUrhG einräumen lässt. Allerdings wird das Verbreitungsrecht meist zusammen mit dem Vervielfältigungsrecht übertragen. Nicht mehr betroffen ist das Verbreitungsrecht, wenn es gem § 17 Abs 2 dUrhG erschöpft ist. Das ist der Fall, wenn der zur Verbreitung Berechtigte Musikstücke innerhalb der Europäischen

⁶⁵⁾ W. Nordemann in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 2 zu § 12 UrhWahrnG.

⁶⁶⁾ S oben III. 2. A. a. aa.

⁶⁷⁾ S oben III. 2. A. a. aa. und bb.

⁶⁸⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 1 zu § 17.

⁶⁹⁾ S zu dem Begriff der Öffentlichkeit oben II. 4.

Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht hat. Dann ist die Weiterverbreitung des Stückes also zulässig⁷⁰⁾ und es muss keine dementsprechende Lizenz eingeholt werden. Das Verbreitungsrecht wird von der GEMA wahrgenommen, wenn der Musiker dieser angeschlossen ist. Demnach muss sich die Universität dementsprechende Lizenzen einholen, wenn es nicht erschöpft ist. Sie muss also einen Lizenzvertrag über eine Tonträger-Lizenz mit der GEMA abschließen. Die Vergütung richtet sich auch bei der Pressung von CDs nach einem Tarif.

Soll eine CD von einer Musikdarstellung hergestellt werden, bei welcher der Komponist und der darstellende Künstler personenverschieden sind, muss sich der Hersteller der CD zum einen die Aufnahme- und Vervielfältigungsrechte des Komponisten von der GEMA einräumen lassen. Zum anderen muss er sich an den darstellenden bzw ausübenden Künstler richten, denn auch in seine Rechte wird durch die Vervielfältigung eingegriffen. Ausübender Künstler ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf andere Weise darbietet oder daran künstlerisch mitwirkt. Darunter fallen auch der Regisseur sowie der Dirigent.⁷¹⁾ Dem ausübenden Künstler stehen die sog Leistungsschutzrechte nach §§ 73 ff dUrhG zu. Durch die Pressung einer CD, bspw eines Konzertes, werden das Aufnahme- (§ 77 Abs 1 dUrhG), das Vervielfältigungsrecht (§ 77 Abs 2 dUrhG) und uU das Verbreitungsrecht (§ 77 Abs 2 Satz 1 dUrhG) des ausübenden Musikers betroffen. Somit muss in einem solchen Fall auch die Zustimmung des ausübenden Künstlers zu den verschiedenen Eingriffen eingeholt werden. Der Hersteller kann sich also die notwendigen Rechte von dem ausübenden Künstler selbst einräumen lassen, soweit dieser seine Rechte nicht einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt hat.⁷²⁾ In einigen Fällen lassen ausübende Künstler ihre Rechte von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, www.gvl.de) wahrnehmen. Dann müsste die Universität Kontakt zu der GVL aufnehmen, um entsprechende Verträge abzuschließen. Auch die GVL ist als Verwertungsgesellschaft gem § 10 UrhWahrnG dazu verpflichtet der Hochschule Auskunft darüber zu erteilen, ob der jeweilige Künstler ihr angeschlossen ist, sowie gem § 11 UrhWahrnG ihr zu angemessenen Bedingungen die notwendigen Nutzungsrechte einzuräumen. Dabei richtet sich die Ver-

gütung auch bei der GVL nach festen Tarifen. Oftmals nehmen die ausübenden Künstler ihre Rechte selbst wahr, sodass sich die Hochschule die notwendige Einwilligung bei dem Musiker selbst einholen kann. Die Vergütung richtet sich dann nach dem Vertrag, den die Hochschule mit dem ausübenden Künstler schließt und nicht nach einem bestimmten Tarif. Der Musiker kann ihr die Rechte auch kostenlos einräumen.

Eine weitere Frage ist, ob der Universität dadurch, dass sie selbst eine CD presst bzw herstellt, Rechte zustehen. Das ist dann der Fall, wenn sie Tonträgerhersteller iSv §§ 85 ff dUrhG ist. Folgende Voraussetzungen muss sie erfüllen, um diese Eigenschaft zu besitzen. Die CD ist unbestritten ein Tonträger im Sinne des Gesetzes.⁷³⁾ Gegenstand der Aufnahme kann jedwedes hörbare Tonmaterial sein.⁷⁴⁾ Tonträgerhersteller ist nur, wer die entsprechende Tonfolge erstmalig auf einem Tonträger festlegt.⁷⁵⁾ Darüber hinaus erfordert das Gesetz, dass die Festlegung das Resultat eines gewissen Aufwandes ist. Dabei sind die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen nach der herrschenden Ansicht niedrig anzusetzen.⁷⁶⁾ Erfüllt die Hochschule bei der Pressung der CD die genannten Anforderungen stehen ihr die Rechte eines Tonträgerherstellers nach §§ 85 ff dUrhG zu.

Korrespondenz: Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Leonardo-Campus 9, 48149 Münster, Deutschland, e-mail: hoeren@uni-muenster.de

Christine Altemark ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am ITM.

⁷³⁾ Boddien in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 10 zu § 85.

⁷⁴⁾ Boddien in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 15 zu § 85.

⁷⁵⁾ Boddien in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 18 ff zu § 85.

⁷⁶⁾ Boddien in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 24 f zu § 85.

SpringerRecht.at



- **hier** können Sie diesen Beitrag kommentieren
- **hier** finden Sie Vorschauen unserer juristischen Zeitschriftenartikel
- **hier** gibt es: News, Expertenforen, Neuerscheinungen und Zeitschriften, ...

⁷⁰⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 2 zu § 17.

⁷¹⁾ *Burkhardt* in *Wenzel/Burkhardt*, Urheberrecht⁵ 180.

⁷²⁾ *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht¹⁰ Rz 33 zu § 16.